Oberbergischer Kreis
Der Landrat
- Untere Fischereibehörde –
51643 Gummersbach

Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung

Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Fischerprüfung zwecks Erlangung meines ersten Fischereischeines.

Personalien	
Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname	
Geburtsdatum, Geburtsort, Landkreis	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
E - Mail	Telefon

Ich erkläre, dass

1. für mich kein Betreuer für die Besorgung aller meiner Angelegenheiten wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung bestellt ist; dies gilt auch dann, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

2. ich nicht wegen Fischwilderei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder der Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden bin,

3. ich nicht wegen Fälschungen eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden bin,

4. ich nicht in den letzten 3 Jahren wegen Übertretung fischereirechtlicher Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden bin.

Ort, Datum	Unterschrift
Nur bei Minderjährigen Dem vorstehenden Antrag stimme (n) ich (wir) zu (Unterschrift des/der gesetzlichen Vertretung)	

H I N W E I S E

1. Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung werden nur noch angenommen, wenn,
 a. die antragstellende Person ihren Wohnsitz im Oberbergischen Kreis hat (alternativ siehe e.),
 b. die antragstellende Person am Tag des ersten Prüfungstermins das 12. Lebensjahr vollendet hat (also min. 12 Jahre alt ist),
 c. der Antrag rechtzeitig, d. h. bis spätestens 4 Wochen vor dem ersten Prüfungstermin, bei der Unteren Fischereibehörde vorliegt (später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden!),
 d. der Antrag vollständig und deutlich ausgefüllt ist (bitte Kopie des Personalausweises mit Vor- und Rückseite beifügen) und,
 e. für auswärtige teilnehmende Personen die notwendige Ausnahmegenehmigung der abgebenden Unteren Fischereibehörde vorgelegt wird.

2. Der Prüfungsort und die Zeitspanne der Prüfungszeit werden von der Unteren Fischereibehörde im Vorfeld bekanntgemacht.

3. Nach dem Erhalt der schriftlichen Zulassung zur Teilnahme an der Fischerprüfung können Ihre Terminwünsche bzw. Terminverschiebungen grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Wer zum vorgesehenen Termin nicht erscheint, bleibt gebührenpflichtig und hat auch keinen Anspruch auf einen Ersatztermin!